

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schneider System AG

(Stand 10.05.2021)

1. Präambel

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Schneider System AG (nachfolgend „Schneider AG“) gelangen bei allen sich aus dem Betrieb der Schneider AG ergebenden Werk- und Kaufverträgen zur Anwendung, soweit die Schneider AG als Werkherstellerin oder Verkäuferin den jeweiligen Vertrag abschliesst.

1.2. Die AGB werden in die **Vertragsverhandlungen miteinbezogen** und damit Bestandteil des jeweiligen spezifischen Kauf- oder Werkvertrages, wenn die Schneider AG ihre AGB dem resp. der Werkbesteller/in oder Käufer/in (nachfolgend „Kunde“) vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es durch Zustellung an den Kunden oder Abdruck in Katalogen resp. Dokumentationen, auf Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen.

1.3. Die **Abänderung oder Aufhebung** der vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform und müssen explizit als solche gekennzeichnet werden. Widersprechen individuelle, zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen oder Zusicherungen im Einzelfall, namentlich auch in Offerten, Auftragsbestätigungen oder Lieferscheinen der Schneider AG, den vorliegenden AGB, so gehen die individuellen Regelungen vor. Widersprechen die vorliegenden AGB den AGB des Kunden, so gehen die AGB der Schneider AG in jedem Falle vor, womit die AGB des Kunden keine Gültigkeit erlangen.

1.4. Die vorliegenden AGB gelten auf unbestimmte Zeit und somit auch für sämtliche **Folgeleistungen**, solange keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde.

A) Allgemeine Geschäftsbestimmungen für beide Vertragstypen

2. Produktinformationen

2.1. Alle in Katalogen oder Preislisten der Schneider AG enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als ein Werk- oder Kaufvertrag ausdrücklich auf diese Bezug nimmt.

3. Vertragsentstehung / Vertragsabschluss

3.1. Offerten werden seitens der Schneider AG schriftlich per Post, per Fax oder per Mail zugestellt, ebenso allfällige Auftragsbestätigungen. Verlangt der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die nicht in der Offerte resp. Auftragsbestätigung der Schneider AG enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2. Die seitens der Schneider AG zugestellte Offerte ist 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist ist die Schneider AG nicht mehr an Ihre Offerte gebunden.

3. Alle mit der Offerte abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der Schneider AG. Ohne Einwilligung der Schneider AG darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden

3.4. Die seitens der Schneider AG zugestellte Offerte wird angenommen, indem der Kunde den Akzept innerhalb dieser Frist mündlich oder schriftlich per Post, per Fax oder Email der Schneider AG gegenüber erklärt. Massgebend ist dabei der Zeitpunkt der Mitteilung, der Postaufgabe resp. Absendung des Fax oder Emails.

4. Vertragsänderungen resp. -anpassungen

4.1. Wünscht der Kunde eine Vertragsänderung oder -anpassung resp. eine Modifikation der technischen Spezifikationen des Liefergegenstandes, so teilt die Schneider AG dem Kunden auf schriftlichen Antrag desselben hin mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistung, der Termine und Preise hat. An ihr Angebot zur Änderung der Leistung und somit des Vertrages ist die Schneider AG während 3 Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, kann die Änderung nicht mehr gelten.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

5.1. Alle vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich exkl. MWSt., ab Betrieb / Werk und ohne Verpackung, Transport, allfällige Abgaben, Gebühren (insb. Zoll) und Überprüfungs-kosten, solange nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Zoll, Wägen, Messen sowie alle übrigen Lieferungsspesen gehen in der Folge zu Lasten des Kunden.

5.2. Wurde im Rahmen des Vertragsabschlusses kein Preis festgelegt, gilt der für die Leistung übliche Marktpreis als vereinbart.

5.3. Die Preise sind aufgrund der am Tage der Offertenstellung resp. des Vertragsabschlusses gültigen Geldwertverhältnisse, Löhne und Materialpreise berechnet. Sollten während der Vertragsdauer Änderungen eintreten, bleibt eine entsprechende Preisanpassung seitens der Schneider AG vorbehalten.

5.4. Rechnungen der Schneider AG sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig, unberechtigte Abzüge des Kunden werden nachbelastet. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto der Schneider AG gutgeschrieben wird. Mängelrügen berechnen den Kunden nicht zum Rückbehalt von Zahlungen.

5.5. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne vorangehende Mahnung in Verzug. Der Zinssatz ist von den Parteien vertraglich festzulegen. Mangels einer solchen Bestimmung gilt ein jährlicher Zinssatz von 12%.

5.6. Im Falle verzögerter Zahlung kann die Schneider AG nach schriftlicher Mitteilung die noch ausstehenden Leistungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Kunde mit seinen fälligen Zahlungen mehr als zwei Monate im Rückstand, so kann die Schneider AG mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Schneider AG ihrerseits kann aus dem Vertragsrücktritt nicht schadenersatzpflichtig werden.

5.7. Die Schneider AG bleibt Eigentümerin des Ihrerseits zu leistenden Vertragsgegenstandes, bis sie die vertragsgemässe Zahlung vollständig erhalten hat. Die Schneider AG wird in der Folge ermächtigt, mit Abschluss des Vertrages und auf Kosten der anderen Vertragspartei die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen; die andere Vertragspartei verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

6. Modelle, Werkzeuge und Ausrüstung

6.1. Wenn nicht anders vereinbart, sind von der Schneider AG zur Verfügung gestellten Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen, die dazu vorgesehen sind, dass die Schneider AG sie ausschliesslich zur Erfüllung dieses Vertrages nutzt, durch den Kunden zu bezahlen und werden nach vollständiger Bezahlung sein Eigentum.

6.2. Die Schneider AG muss Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen, die dem Kunden gehören, eindeutig kennzeichnen.

6.3. Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Kunden. Der Kunde bezahlt der Schneider AG alle Arbeiten, die erforderlich sind, um solche Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen anzupassen oder zu ergänzen.

6.4. Wenn die Schneider AG auf der Grundlage des Vertrages Modelle, Spezialwerkzeuge oder Ausrüstungen bereitstellen muss, hat der Kunde die Kosten der Schneider AG für den Austausch oder die Reparatur zu erstatten, die auf Grund normalen Verschleisses oder anderen Ursachen erfolgt, für die die Schneider AG nicht verantwortlich ist.

6.5. Die Schneider AG hat das Recht, Modelle, Spezialwerkzeuge oder Ausrüstungen zurück-zuhalten, die sie auf der Grundlage des Vertrages bereitgestellt hat, wenn berechtigterweise angenommen werden kann, dass ihr technisches Know-how andernfalls offenbart wird und dass die Offenbarung für die Schneider AG einen bedeutenden Verlust verursachen wird. Die Schneider AG wird in einem solchen Fall dem Kunden den Wert der Gegenstände erstatten, die er zurückhält.

6.6. Die Schneider AG muss Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen aufbewahren, bis die Lieferungen auf der Grundlage des Vertrages abgeschlossen sind. Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen, die dem Kunden ge-

hören und in der Obhut der Schneider AG verbleiben, nachdem die Lieferung auf der Grundlage des Vertrages abgeschlossen wurden, sind von der Schneider AG auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

6.7. Die Schneider AG muss auf Anforderung des Kunden Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen versichern, die sich in ihrer Obhut befinden und Eigentum des Kunden sind. Der Kunde muss der Schneider AG die Kosten für eine solche Versicherung erstatten.

6.8. Die Schneider AG darf nicht ohne Zustimmung des Kunden die Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen desselben für andere Zwecke als der Erfüllung des Vertrages nutzen. Solche Modelle, Spezialwerkzeuge oder Ausrüstungen dürfen einer dritten Partei weder ausgehändigt noch in einer sonstigen Weise zur Kenntnis gebracht werden.

6.9. Der Kunde trägt das Risiko und die Kosten des gesamten Transportes von Modellen, Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen zur und von der Schneider AG.

6.10. Der Kunde muss die Schneider AG von allen Ansprüchen freistellen und schadlos halten, die auf einer Verletzung von Patenten, Warenzeichen oder anderen Immaterialgüter- wie eigentumsrechten beruhen, sofern solche Ansprüche sich aus der Herstellung der Liefergegenstände durch Verwendung einer Spezifikation, Zeichnung, eines Musters, Modells, Spezialwerkzeugs oder einer Ausrüstung ergeben, die durch den Kunden bereitgestellt wurde.

6.11. Alle Verpflichtungen der Schneider AG in Bezug auf Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen verfallen endgültig drei Jahre nach Beendigung der vertraglichen Lieferung. Wenn dies durchführbar ist, muss die Schneider AG den Kunden vor der Verfügung über Modelle, Spezialwerkzeuge und Ausrüstungen informieren.

7. Zeichnungen und Beschreibungen

7.1. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.

7.2. Die Schneider AG ist nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen für die Liefergegenstände oder Ersatzteile bereitzustellen.

7.3. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nur für solche Zwecke nutzen, für die sie ausgehändigt wurden, wie Zusammenbau, Einbau und Instandhaltung der Liefergegenstände. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

8. Produktionsmuster

8.1. In Serie hergestellte Liefergegenstände müssen mit dem vom Kunden genehmigten Produktionsmuster übereinstimmen und die Produktion darf nicht aufgenommen werden, bevor die Schneider AG die Freigabe des Kunden für dieses Muster erhalten hat.

9. Lieferung / Versand, Lieferungsverzug

9.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird auf Wunsch des Kunden eine Transportversicherung abgeschlossen, trägt der Kunde die hieraus entstehenden Kosten.

9.2. Verbindlich sind ausschliesslich die von der Schneider AG schriftlich als verbindlich zugesicherten Liefertermine. Diese verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich ändert oder wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereiches der Schneider AG liegen, wie verspätete Lieferung seitens des Lieferanten der Schneider AG oder höhere Gewalt. Zeichnen sich Verzögerungen gegenüber schriftlich zugesicherten Lieferterminen ab, so informiert die Schneider AG den Kunden. Dieser hat ausschliesslich bei verbindlich zugesicherten Lieferterminen das Recht, eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Nach deren Ablauf kann der Kunde hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils innert drei Tage vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden aus verspäteter Lieferung sind jedoch ausgeschlossen.

9.3. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Lieferfrist vereinbart, bis deren Ablauf die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist ab dem Datum, an dem die Schneider AG die Bestellung des Kunden erhält, oder ab dem Datum des Vertragsabschlusses; das jeweils spätere Datum ist massgebend.

9.4. Wird der Liefergegenstand nicht zum gemäss Ziffer 9.2. resp. 9.3. verbindlich zugesicherten Liefertermin resp. innert verbindlich zugesicherter Lieferfrist geliefert, so hat der Kunde ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung spätestens hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5% des Werk- resp. Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Gesamtschadenersatz kann 7,5% des Werk- resp. Kaufpreises jedoch nicht übersteigen. Verzögert sich nur ein Teil der Lieferung, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Werk- resp. Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht dem bestimmungsgemässen Gebrauch zugeführt werden kann. Der Kunde verliert seinen Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes, wenn er diesen nicht innert Monatsfrist ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen.

9.5. Die Schneider AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

10. Verpackung

10.1. Der Kunde muss innerhalb von dreissig Tagen nach der Lieferung Behälter, Lattenkisten, Paletten und anderes wieder verwendbares Verpackungsmaterial, das Eigentum der Schneider AG ist, auf eigene Kosten zurücksenden. Wenn der Kunde dies versäumt, hat die Schneider AG das Recht auf eine Entschädigung in der Höhe des Wertes dieses Verpackungsmaterials.

10.2. Wenn gemäss Vertrag der Kunde das Verpackungsmaterial bereitstellen muss, hat er dieses der Schneider AG in gutem Zustand zu dem Zeitpunkt und an dem Ort bereitzustellen, der durch die Schneider AG angegeben wurde.

10.3. Der Kunde soll bei Eingang der Liefergegenstände kontrollieren, ob der Zeitpunkt des Eingangs der Liefergegenstände, der Zustand und

die Menge mit dem Lieferschein übereinstimmen. Der Kunde muss sofort die Schneider AG über alle Unstimmigkeiten oder mögliche Ansprüche gegen den Spediteur umgehend informieren.

11. Erfüllungsort / Gefahrenübergang / Höhere Gewalt

11.1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, liegt der Erfüllungsort am Sitz der Schneider AG.

11.2. Der Nutzen und die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung der Sache sowie die Preisgefahr gehen mit der Auslieferung resp. dem Versand resp. mit der Übergabe zum Transport der Ware von der Schneider AG auf den Kunden über.

11.3. Die Schneider AG ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen soweit entschädigungslos einzustellen, wie diese Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden, wie z.B. Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Umwetterkatastrophen, Einschränkung der Energielieferung etc. sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

11.4. Die Schneider AG wird den Kunden unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis setzen.

11.5. Hindert höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er die Schneider AG für aufgewendete Kosten zur Lagerung, Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

12. Gewährleistung, Prüfung und Mängelrüge

12.1. Trifft die Schneider AG eine Gewährleistungspflicht, erstreckt sich diese auf den vertraglichen Leistungsumfang. Zugesichert sind nur jene Eigenschaften, welche in den Offerten und Auftragsbestätigungen als solche bezeichnet worden sind. Die Schneider AG übernimmt nur die Gewährleistung von Mängeln und Fehlern an Vertragsprodukten oder deren Teile, die nachweislich als Folge schlechten Materials oder fehlerhafter Fabrikation auftreten. Die Schneider AG hat nicht für Mängel einzustehen, die auf den vom Kunden bereitgestellten oder vorgegebenen Materialien beruhen.

12.2. Die Gewährleistung endet in jedem Fall 1 Jahr nach Auslieferung / Übergabe resp. Abnahme der Vertragsgegenstände.

12.3. Die Schneider AG hat das Recht, allfällige Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Allfällige Ersatzleistungen sind höchstens auf den seitens der Schneider AG fakturierten Wert beschränkt.

12.4. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte **umgehend** nach deren Ablieferung und vor einer allfälligen Weiterverarbeitung oder Montage selbst zu prüfen (Prüfungsfrist) und allfällige Mängel umgehend schriftlich und unter genauer Beschreibung der Mängel der Schneider AG anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge innerhalb von **zwei Wochen** nach Lieferung (Rügefrist), gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Verborgene Mängel sind sofort

nach ihrer Entdeckung zu rügen, ansonsten die Vertragsgegenstände auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gelten.

13. Haftung

13.1. Jegliche Haftung der Schneider AG für weitere Schäden wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung der Schneider AG hinsichtlich eingesetzter Hilfspersonen sowie eines allfällig eingesetzten Subunternehmers.

13.2. Vorbehältlich einer anderslautender Vereinbarung ist auch die Haftung der Schneider AG für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen, soweit dies von Gesetzes wegen zulässig ist.

14. Informationspflicht

14.1. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

15. Einsatz eines Subunternehmers

15.1. Die Schneider AG ist berechtigt, einen Subunternehmer zur Werkherstellung einzusetzen und diesem die Fertigung eines Werkteiles oder des ganzen Werkes zu übertragen.

15.2. Die Schneider AG haftet nicht für den Subunternehmer als Hilfsperson.

15.3. Die Schneider AG tritt allfällige Mängelrechte gegenüber dem Subunternehmer an den Werkbesteller aus dem Hauptvertrag ab, damit dieser seine Rechte direkt gegenüber dem Subunternehmer gelten machen kann.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. **Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Vertragsstreitigkeiten befindet sich am Sitz der Scheider AG in Pratteln / BL, soweit das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) keinen zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Der Schneider AG steht es jedoch offen, die andere Vertragspartei auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen.**

16.2. Alle seitens der Schneider AG mit betriebsfremden Dritten abgeschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.